

Geschäftsverzeichnismrn. 4275 und 4276
Urteil Nr. 90/2008 vom 11. Juni 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich der Internate, der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der Schulgebäude, der Finanzierung von Universitäten und Hochschulen, der sozialen Subventionen der Hochschulen und Kunsthochschulen, der Haushaltsfonds, der von der Französischen Gemeinschaft gewährten Garantie für die Finanzprodukte der RTBF und des ‘ Fonds Ecureuil ’ der Französischen Gemeinschaft », erhoben von der « Université catholique de Louvain » und anderen und von der « Université Libre de Bruxelles ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 20. August 2007 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. August 2007 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 11 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich der Internate, der psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der Schulgebäude, der Finanzierung von Universitäten und Hochschulen, der sozialen Subventionen der Hochschulen und Kunsthochschulen, der Haushaltsfonds, der von der Französischen Gemeinschaft gewährten Garantie für die Finanzprodukte der RTBF und des ‘ Fonds Ecureuil ’ der Französischen Gemeinschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2007): die « Université catholique de Louvain », mit Sitz in 1348 Ottignies-Louvain-la-Neuve, place de l’Université 1, die « Facultés universitaires Notre-Dame de la Paix », mit Sitz in 5000 Namur, rue de Bruxelles 61, die « Facultés universitaires catholiques de Mons », mit Sitz in 7000 Mons, chaussée de Binche 151, und die « Facultés universitaires Saint-Louis », mit Sitz in 1000 Brüssel, boulevard du Jardin Botanique 43, einerseits und die « Université Libre de Bruxelles », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue F.D. Roosevelt 50, andererseits.

Diese unter den Nummern 4275 und 4276 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2008

- erschienen

. RA in B. Gribomont *loco* RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4275,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4276,

- RA E. Huisman *loco* RA A. Detheux, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *Die angefochtene Bestimmung*

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 11 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2006, der bestimmt:

« Für das Haushaltsjahr 2007 wird neben der im Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen vorgesehenen Finanzierung ein Globalbetrag von 1 236 000 Euro, der es ermöglichen soll, die Mehrkosten durch die Gewährung eines erhöhten Urlaubsgeldes für die Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007 zu übernehmen, auf die ‘ Université de Liège ’, die ‘ Université de Mons-Hainaut ’, die ‘ Faculté des Sciences agronomiques de Gembloux ’ und die ‘ Faculté polytechnique de Mons ’ verteilt.

Der im vorige Absatz vorgesehene Betrag wird auf die vier Universitäten auf der Grundlage ihrer wie folgt veranschlagten Mehrkosten verteilt:

- ‘ Université de Liège ’: 808 000 Euro;
- ‘ Université de Mons-Hainaut ’: 187 000 Euro;
- ‘ Faculté des Sciences agronomiques de Gembloux ’: 125 000 Euro;
- ‘ Faculté polytechnique de Mons ’: 116 000 Euro ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das Interesse

B.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung an, insofern die angefochtene Bestimmung nur die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Französischen Gemeinschaft betreffe und nicht die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der freien Universitäten, die bereits das Urlaubsgeld erhielten, oder die freien Universitäten, die bereits seit langem mit eigenen Mitteln dieses Urlaubsgeld finanzierten. Sie ficht auch das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4276 an der Klageerhebung an mit der Begründung, dass die Zuständigkeit, die die Französische Gemeinschaft im vorliegenden Fall ausübe, zu ihrer Zuständigkeit für das Statut ihrer Bediensteten im Allgemeinen und nicht zu ihrer Zuständigkeit für das Unterrichtswesen gehöre.

B.2. Die angefochtene Bestimmung führt eine neue Zulage ausschließlich zu Gunsten der Universitäten der Französischen Gemeinschaft ein, die künftig den Mitgliedern des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals ein doppeltes Urlaubsgeld zahlen müssen. Die freien Universitäten, die den Mitgliedern ihres Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals ein doppeltes Urlaubsgeld gemäß den für Arbeitsverträge geltenden Sozialgesetzen (Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 30. März 1967 zur Festlegung der allgemeinen Modalitäten zur Ausführung der Gesetze über den Jahresurlaub der Lohnempfänger) zahlen müssen, haben ein Interesse daran, auf der Grundlage der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung die Bestimmung eines Dekrets anzufechten, das eine neue Finanzierungszulage ausschließlich für die Universitäten der Französischen Gemeinschaft vorsieht und nicht für die freien Universitäten, die bisher für die Zahlung des besagten Urlaubsgeldes ohne Beteiligung der sie subventionierenden Behörde aufgekommen sind.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den Klagegrund

B.3. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung den Grundsatz der Gleichheit im Unterrichtswesen verletze, indem sie nur den Universitäten der Französischen Gemeinschaft eine zusätzliche Zulage zur Finanzierung der Erhöhung des Urlaubsgeldes, das künftig den Mitgliedern ihres Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals gewährt werde, zuerkenne, während die freien Universitäten mit eigenen Mitteln für die Zahlung eines doppelten Urlaubsgeldes gemäß den Regeln des Arbeitsrechtes aufkämen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass der angefochtene Behandlungsunterschied sich aus den Ausführungsmodalitäten einer Entscheidung der Französischen Gemeinschaft ergebe, nämlich diejenige der Angleichung des Betrags des Urlaubsgeldes im öffentlichen Sektor an denjenigen des Privatsektors. Die klagenden Parteien werfen der Französischen Gemeinschaft, die den wegen der Zahlung dieses erhöhten Urlaubsgeldes für die Universitäten der Französischen Gemeinschaft entstandenen Mehrkosten Rechnung tragen wollte, vor, nicht die finanzielle Belastung berücksichtigt zu haben, die ohne Beteiligung der Gemeinschaft durch die freien Universitäten übernommen worden sei. Sie sind der Auffassung, dass dieser Behandlungsunterschied in keiner Weise durch die unterschiedliche rechtliche Beschaffenheit der

Verbindung zwischen dem Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonal und den Organisationsträgern der freien Universitäten einerseits und der Französischen Gemeinschaft andererseits gerechtfertigt sei.

B.4. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt in Bezug auf das Unterrichtswesen erneut den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind alle Personalmitglieder vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Sie müssen daher alle auf die gleiche Weise behandelt werden, sofern zwischen ihnen keine objektiven Unterschiede bestehen, die eine unterschiedliche Behandlung vernünftig rechtfertigen können.

B.5. Die Gleichbehandlung der Unterrichtseinrichtungen und der Personalmitglieder stellt zwar einen Grundsatz dar, doch Artikel 24 § 4 der Verfassung schließt eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, vorausgesetzt, dass diese auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » beruht. Um gegenüber dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eine unterschiedliche Behandlung der Unterrichtseinrichtungen und der Personalmitglieder der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, das Bestehen objektiver Unterschiede zwischen diesen Einrichtungen und diesen Personalmitgliedern anzuführen. Es muss darüber hinaus bewiesen werden, dass der angeführte Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

B.6. Die staatlichen Universitäten, die heute Universitäten der Gemeinschaften sind, sind grundlegende öffentliche Dienste. Die freien Universitäten sind juristische Personen des Privatrechts, die eine Funktion des öffentlichen Dienstes ausüben.

Die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der Universitäten der Gemeinschaften befinden sich in der Regel in einer statutarischen Situation, das heißt einer einseitig von der öffentlichen Hand geregelten Rechtslage, die für sie gilt, sobald sie durch eine einseitige Entscheidung der Obrigkeit in den betreffenden öffentlichen Dienst ernannt wurden. Die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals der freien Universitäten haben sich, auch wenn ihre Rechtslage seit dem Gesetz vom 27. Juli 1971 vom allgemeinen Recht der Arbeitsverträge abweicht, immer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

befunden, das durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und der Universität festgelegt wird.

Der bemängelte Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus der Verbindung zwischen dem Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonal und seiner Universität, sondern aus der Entscheidung der Französischen Gemeinschaft, ausschließlich den Universitäten der Französischen Gemeinschaft einen zusätzlichen Betriebszuschuss zu gewähren, um die Mehrkosten zu decken, die sich aus der Zahlung eines erhöhten Urlaubsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals ergeben, und dies unter Ausschluss der freien Universitäten, die mit eigenen Mitteln für die Zahlung des doppelten Urlaubsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals gemäß den Regeln des Arbeitsrechts aufkommen.

B.7. Die Finanzierung der Universitäten in der Französischen Gemeinschaft, die durch das Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und die Kontrolle der Universitätseinrichtungen organisiert werden, sieht Zulagen für die Universitäten vor. Ihr Betrag wird durch Berechnungen auf der Grundlage objektiver und vorhersehbarer Elemente bestimmt, unabhängig von der Finanzierungsweise gewisser besonderer Ausgaben, die Gegenstand spezifischer Bestimmungen sind, wie die Finanzierung der Emeritierungen und der Pensionen des Lehrpersonals der freien Universitäten (siehe Urteil Nr. 97/2005 vom 1. Juni 2005).

B.8. Als das Gesetz vom 27. Juli 1971 angenommen wurde, bestand ein erheblicher Unterschied zwischen den staatlichen Universitäten und den freien Universitäten hinsichtlich der Höhe des Urlaubsgeldes der Mitglieder des Verwaltungs-, technischen und Arbeiterpersonals.

Die Gewerkschaftsorganisationen haben Forderungen erhoben, damit das Urlaubsgeld der Bediensteten des öffentlichen Sektors demjenigen der Arbeitnehmer des Privatsektors angepasst wird. Diese Forderungen haben auf föderaler Ebene zum intersektoriellen Abkommen 2001-2002 geführt, das für die Französische Gemeinschaft durch das Vereinbarungsprotokoll vom 7. April 2004 umgesetzt worden ist. Dieses sieht vor, dass das Urlaubsgeld für das Personal der Stufen 2, 3 und 4 ab 2005 auf 70 Prozent des Bruttogehalts angehoben wird.

B.9. Um es den Universitäten der Gemeinschaft zu ermöglichen, die unvorhergesehenen Mehrkosten für die Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2007 infolge der Zahlung dieses Urlaubsgeldes zu übernehmen, wurde beschlossen, ihnen die notwendigen Mittel zur Deckung dieser zusätzlichen Lohnkosten für die betreffenden Haushaltsjahre zu gewähren (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 316, Nr. 1, S. 6).

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung bezweckt, es den Universitäten der Französischen Gemeinschaft zu ermöglichen, nur für die Jahre 2005 bis 2007 eine neue Ausgabe zu bewältigen, die bei der Berechnung der den Universitäten gewährten globalen Zuwendungen nicht berücksichtigt werden konnte. Da diese Ausgabe nur für die Universitäten der Französischen Gemeinschaft eine neue und unvorhergesehene Belastung war und die angefochtene Bestimmung zeitlich begrenzt ist, ist es nicht diskriminierend, nur diesen die Mittel zu ihrer Finanzierung gewährt zu haben.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior